

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler für das Haushaltsjahr 2026 vom 16.04.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dittweiler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 16.04.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	ursprüngl. 2026	neu 2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.918.475 Euro	2.031.890 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.998.940 Euro	2.060.070 Euro
der Jahresfehlbetrag/-überschuss auf	-80.465 Euro	-28.180 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.865 Euro	49.420 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	1.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro	-1.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	1.000 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.820 Euro	84.820 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-84.820 Euro	-83.820 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-87.685 Euro	-35.400 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von: 0 Euro

für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von: 1.000 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von: Euro

für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von: Euro

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	ursprüngl. 2026	neu 2026
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

#### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:  
für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von: 2.355.892,80 Euro  
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von: 2.265.867,80 Euro

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	ursprüngl. 2026	neu 2026
- Grundsteuer A auf	360 v.H.	360 v.H.
- Grundsteuer B auf	600 v.H.	600 v.H.
- Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	50 Euro	50 Euro
- für den zweiten Hund	70 Euro	70 Euro
- für jeden weiteren Hund	150 Euro	150 Euro

#### § 6 Beiträge

	ursprüngl. 2026	neu 2026
Der Beitragssatz für Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	28,06 €/ha	28,06 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz und beträgt:	22,00 €/ha	22,00 €/ha

#### § 7 Eigenkapital

Voraussichtl. Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2024)	592.328,91 Euro
Gepl. Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2025)	476.868,91 Euro
Gepl. Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	448.688,91 Euro

#### § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

#### § 9 Bewirtschaftungsregeln

##### § 15 GemHVO - Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

##### § 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

##### § 17 GemHVO - Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Dittweiler, den 16.04.2026

gez. Cloß

Ortsbürgermeister

#### Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 13.03.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 16.04.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.

#### Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.04.2026 bis 06.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

#### Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr

donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr

freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 16.04.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Lothschütz

Bürgermeister